

**63.**  
**Anordnung vom 15. Juni 1976**  
**über das Lotswesen**  
**auf den Binnenwasserstraßen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
(GBl. I Nr. 26 S. 364)

**§ 13**  
**Ordnungsstrafbestimmungen**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig  
a) als Schiffsführer der Lotsenpflicht gemäß § 2 oder seinen Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 nicht nachkommt,  
b) als Lotse seinen Aufgaben gemäß § 7 nicht nachkommt,  
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.  
(2) Bei Zuwiderhandlungsgemäß Abs. 1 Buchst. b, die eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit verursachen oder verursachen können, kann neben einer Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Zulassung als Lotse bis zu einem Jahr ausgesprochen werden.  
(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Schifffahrtsinspektion.  
(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten -OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

**64.**  
**Anordnung vom 30. Juli 1976**  
**zur Sicherung der Rückführung**  
**von nicht mehr bestimmungsgemäß**  
**gebrauchsfähigen Bleiakкумуляtoren**  
(GBl. I Nr. 33 S. 417)

**§ 6**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder Mitarbeiter eines Betriebes gemäß § 1 Abs. 1  
a) neue Bleiakкумуляtoren ohne Rücklieferung der entsprechenden Menge von Alt-Bleiakкумуляtoren oder ohne Vereinnahmung der Empfangsbescheinigungen oder ohne Vereinnahmung der Rücklagebeträge liefert oder verkauft,  
b) neue Bleiakкумуляtoren abnimmt oder kauft, ohne die entsprechende Menge von Alt-Bleiakкумуляtoren an eine der genannten Annahmestellen abzuliefern oder ohne Empfangsbescheinigungen abzugeben oder ohne Rücklagebeträge zu zahlen,  
c) bei der Lieferung oder beim Verkauf neuer Bleiakкумуляtoren die Rücklagebeträge nicht neben dem Kaufpreis gesondert ausweist,  
d) die Nachweisunterlagen über Rücklagebeträge nicht ordnungsgemäß kontrollfähig führt,  
e) verfallene Rücklagebeträge nicht fristgerecht an

den örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung abführt,  
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor des VEB Kombinat Metallaufbereitung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. Nr. 3S. 101).

**1977**

**65.**  
**Anordnung vom 7. März 1977**  
**über den Gesundheitsschutz**  
**im Rahmen der Feriengestaltung**  
**der Schüler und Studenten**  
**sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge**  
(GBl. I Nr. 9 S. 81)

**§ 6**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher gemäß § 4 Abs. 1 die Anmeldung nicht oder nicht zum vorgeschriebenen Termin vornimmt oder ohne Genehmigung der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion ein Ferienlager durchführt oder durchführen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung wiederholt innerhalb der letzten 2 Jahre begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Kreis-Hygieneinspektion, in dessen Verantwortungsbereich die Zuwiderhandlung begangen wurde.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die Beauftragten der Staatlichen Hygieneinspektion befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zu 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3S. 101).